

**Arbeitskreis Schülerschule e. V.**  
**Waldenauer Marktplatz 14**  
**25421 Pinneberg**

## Beitragsordnung

### 1. Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge für die einzelnen Mitgliederkreise betragen pro Monat:

Mitgliederkreise A und B, pro Familie	40,- Euro	(verpflichtend)
Mitgliederkreis C <sup>1</sup> , pro Person	5,- Euro	(freiwillig)
Fördermitglieder, pro Person mindestens	15,- Euro	(freiwillig)

### 2. Aufnahmegebühr

Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt je abgeschlossenen Schulvertrag 200,- Euro.

### 3. Schulgeld

3.1. Das Schulgeld ist sozial gestaffelt, abhängig von der SchülerInnenanzahl der Familie und dem Haushalts-Jahresbruttoeinkommen des Vorjahres. Die Zahlung erfolgt als Abschlag (siehe hierzu auch Punkt 4 dieser Beitragsordnung). Es beträgt pro Monat:

Jahresbrutto-Einkommen	für 1 Kind	für 2 Kinder	für 3 Kinder	jedes weitere Kind
bis 30.000,00 Euro	143,- Euro	227,- Euro	285,- Euro	58,- Euro
bis 40.000,00 Euro	167,- Euro	266,- Euro	329,- Euro	61,- Euro
bis 50.000,00 Euro	175,- Euro	277,- Euro	341,- Euro	62,- Euro
bis 60.000,00 Euro	183,- Euro	289,- Euro	353,- Euro	63,- Euro
bis 70.000,00 Euro	191,- Euro	300,- Euro	365,- Euro	65,- Euro
bis 80.000,00 Euro	199,- Euro	312,- Euro	378,- Euro	66,- Euro
bis 90.000,00 Euro	207,- Euro	323,- Euro	390,- Euro	67,- Euro
bis 100.000,00 Euro	215,- Euro	335,- Euro	403,- Euro	69,- Euro
bis 110.000,00 Euro	223,- Euro	346,- Euro	415,- Euro	71,- Euro
ab 110.000,01 Euro	231,- Euro	358,- Euro	428,- Euro	73,- Euro

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft für Angestellte, die nicht zugleich auch Erziehungs-/ Sorgeberechtigte von Kindern sind, die an der Schülerschule mit laufendem Vertrag unterrichtet werden, ist freiwillig (siehe § 5 Abs. 3 a. Satz 2 der Vereinssatzung des Arbeitskreis Schülerschule e. V.).

3.2. Im Schulgeld enthalten sind je SchülerIn 10,00 Euro zweckgebunden für Materialaufwand.

3.3. Das Haushalts-Jahresbruttoeinkommen im Sinne dieser Beitragsordnung ist das Einkommen aller Haushaltsangehörigen am Lebensmittelpunkt des Kindes. Es ist/würde im Einkommensteuerbescheid als „Gesamtbetrag der Einkünfte“ zu finden /sein und wird per freiwilliger Selbstauskunft ermittelt.

## 4. Erstattung überschüssigen Schulgelds

4.1. Übersteigen die durchschnittlich jährlichen Gesamteinnahmen der Mitglieder der Kreise A und B aus Vereinsbeitrag und Schulgeld (abzüglich der Materialgebühr) den „Halbtagschule“-Wert der vom Schleswig-Holsteinischen Bildungsministerium<sup>2</sup> vorgegebenen maximalen Schulgeldhöhe an Ersatzschulen<sup>3</sup>, erfolgt spätestens im April des Folgejahres eine Erstattung des überschüssigen Schulgelds unter diesen Mitgliedern. Besteht nicht das ganze Jahr eine Mitgliedschaft, erfolgt eine entsprechende anteilige Erstattung.

4.2. Die Verteilung des Überschusses erfolgt abhängig von der je Familie gezahlten Schulgeldsumme gem. Sozialstaffelung zzgl. Vereinsbeitrag. Der Erstattungsbetrag je Familie wird mit der Formel

$$\text{Erstattung} = \frac{\text{Schulgeld} + \text{Vereinsbeitrag der Fam.}}{\sum \text{Schulgeld} + \text{Vereinsbeitrag aller Fam.}} \times \text{Überschuss}$$

berechnet und kaufmännisch gerundet.

## 5. Stundung, Ermäßigung oder Erlass

Eine Stundung, eine Ermäßigung oder ein Erlass von Mitgliedsbeiträgen und/oder Schulgeld ist auf Antrag möglich; über die Höhe und die vorzulegenden Unterlagen entscheidet der Vorstand oder eine von ihm bevollmächtigte Person.

<sup>2</sup> Für eine bessere Lesbarkeit wird hier auf die exakte Ministeriumsbezeichnung verzichtet.

<sup>3</sup> Durchschnittswert je SchülerIn und Monat – zur unverbindlichen Orientierung (der vom Ministerium gesetzte Höchstwert kommt zur Anwendung): Stand Januar 2023 sind dies 210,- Euro

## 6. Fälligkeit und Art der Zahlung

6.1. Die Mitgliedsbeiträge und das Schulgeld sind zum 1. eines Monats fällig. Sie werden gemeinsam per Bankeinzugsverfahren eingezogen.

6.2. Die Aufnahmegebühr ist gemeinsam mit der erstmaligen Schulgeldzahlung zu entrichten und wird zusammen mit dieser per Bankeinzugsverfahren eingezogen.

6.3. Bei Zahlungsverzug, bei einer anderen Zahlungsweise oder bei Rückbuchungen fallen folgende Gebühren an:

Gebühren bei Zahlungsverzug je Mahnung	5,- Euro
Gebühren für eine andere Zahlungsweise je Zahlung	2,50 Euro
Gebühren bei Rückbuchungen je erneuten Einzug	5,- Euro

**Gültig ab 01. August 2023**